

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00772 \ 11 \ V

Amt 10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter/-in: Herr Scheidt

Eitorf, den 15.01.2002

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 30.01.02

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 04.03.02

Tagesordnungspunkt:

Neubestellung der Werkleitung der Gemeindewerke Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf:

Zu Werkleitern der Gemeindewerke Eitorf –Ver- und Entsorgungsbetriebe- werden der Erste Beigeordnete Willi Ludwigs, Gemeindeoberverwaltungsrat Wolfgang Fuchs und Bürgermeister Peter Patt bestellt.
Gemäß § 2 Abs. 3 EigVO ist somit Willi Ludwigs Erster Werkleiter der Gemeindewerke Eitorf.

Begründung:

Der Technische Werkleiter Georg-Friedrich Schleicher scheidet zum 28. Februar 2002 aus Altersgründen aus dem Dienst der Gemeinde Eitorf aus. Er war vom Rat der Gemeinde Eitorf am 7. März 1994 mit Wirkung zum 1. April 1994 als Technischer Werkleiter bestellt worden.

Nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wird der Eigenbetrieb von einer Werkleitung selbstständig geleitet soweit nicht durch Rechtsvorschriften (GO NRW bzw. EigVO) oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Der Rat kann einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter bestellen. Ist ein Werkleiter Beigeordneter der Gemeinde so ist er gemäß § 2 Abs. 3 EigVO Erster Werkleiter.

Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Werkleitung, wenn sie aus mehreren Mitgliedern besteht, regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses durch Dienstanweisung.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) wurde § 36 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgehoben. Nach dieser Bestimmung brauchte ein Unternehmen eines inländischen Kommunalverbandes nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Nach Art. 4 des HRefG zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch war ein Unternehmen, das aufgrund des § 36 des Handelsgesetzbuches in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchte, bis zum 31. März 2000 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gemeindewerke Eitorf sind am 31. Januar 2000 zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg angemeldet worden. Vom Handelsregister des Amtsgerichtes Siegburg wird aufgrund der Änderungen des HGB durch das HRefG im Gegensatz zu anderen Amtsgerichten (z.B. Amtsgericht Waldbröl) die Auffassung vertreten, dass der Werkleitung auch der Bürgermeister angehören muss. Das Amtsgericht in Siegburg versteht möglicherweise die Werkleitung eines Eigenbetriebes als „Vorstand eines Unternehmens“. Bei Meinungsverschiedenheiten, so die Rechtspflegerin des AG. Siegburg auch, „entscheide der Bürgermeister“, was allerdings den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung nach hiesiger Auffassung widersprechen würde.

Allerdings ist die Eigenbetriebsverordnung vom 1. Juni 1988 und bisher noch nicht an das neue kommunale Verfassungsrecht (Bürgermeister-Verfassung) angepasst worden.